

Die Aufgabe hat 16 Seiten.

Auszug aus den Akten des Landgerichts Berlin:

Gregor Blauert
Fachanwalt für Erbrecht

Mommensenstraße 23
10629 Berlin
Tel.: 030 / 90 39 90 34
Fax: 030 / 90 39 88 35

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Kto. 050 1475 600

Landgericht Berlin
Eingang: 25.08.2017

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Bürozeiten: Montags - Freitags
09.30 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr

Datum: 24.08.2017

K l a g e

des Herrn Konrad Kaufhold, Hofweg 23, 10177 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gregor Blauert, Mommsenstr. 23, 10629 Berlin -

g e g e n

die Frau Bärbel Kaufhold, Lewishamstraße 14, 10629 Berlin,

Beklagte.

Namens und im Auftrag des Klägers werde ich im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Cartier Armband-Uhr, Tank Americaine, Americaine-Armband mit Doppel-Faltschließe, Typ-Seriennummer: 0168CC 1735B, Gelbgold 18 Karat / 750 extra-massiv, 151,6 Gramm, Handaufzug, Safirglas, Zifferblatt silbern, spezial-mattiert mit römischen Ziffern, Erbstück der Großmutter des Klägers, herauszugeben.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 14.08.2017 zu zahlen.**
- 3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten keine Ansprüche gegen den Kläger aus dem Schuldschein vom 24.05.2011 zustehen.**

Sollte das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnen wird für den Fall der Säumnis der Beklagten beantragt, ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Zur Begründung:

1.

Der Kläger verlangt von seiner Stiefmutter, der Beklagten, zum einen die Herausgabe eines Familienerbstücks, das einen Wert von etwa 15.000,00 € hat. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Veit Kaufhold, der Vater des Klägers, starb am 28.05.2017 eines unerwarteten Todes bei einem Autounfall. Der Kläger ist der einzige Sohn des Verstorbenen. Bei der Beklagten handelt es sich um die Stiefmutter des Klägers, die sein Vater 1998 geheiratet hatte, nachdem die Mutter des Klägers einem Krebsleiden erlegen war. Die Beklagte hat eine Tochter aus erster Ehe, gemeinsame Kinder mit dem Vater des Klägers existieren nicht.

Da dem Vater des Klägers der Familienstammbaum ein wichtiges Anliegen war und er sicher gehen wollte, dass das Familienerbe – insbesondere einige wertvolle Originalgemälde und das Haus der Großeltern des Klägers in Kleinmachnow – im Familienbesitz bleiben, hatte der Vater des Klägers am 22.12.2000 ein handschriftlich geschriebenes und unterschriebenes Testament erstellt, in dem er den Kläger ausdrücklich als Alleinerben einsetzte. Der Beklagten wurden eine Reihe großzügiger Sachvermächtnisse zugedacht, die hier aber keine Rolle spielen.

Am 20.04.2013 starb Helene Kaufhold, die Großmutter des Klägers. Kurz vor ihrem Tod schenkte sie ihrem Sohn (dem Vater des Klägers) die im Klageantrag näher bezeichnete Armbanduhr, die aufgrund ihrer Eleganz gleichermaßen als Damen- oder Herrenuhr getragen werden kann. Diese Armbanduhr hat die Großmutter des Klägers ihrem Sohn etwa eine Woche vor ihrem Tod bei einem seiner letzten Besuche im Krankenhaus gegeben. Sie wollte damit sicherstellen, dass ihr Sohn, den sie auch testamentarisch als Alleinerben eingesetzt hatte, die Uhr erhielt und diese nicht verloren ginge. Ihr Ehemann war bereits einige Jahre zuvor verstorben. Der Vater des Klägers nahm die Uhr mit nach Hause und legte sie in die familiäre Schmuckschatulle, in der sich auch dessen Schmuck und Erbstücke des Großvaters des Klägers befanden.

Zwar ist es danach vorgekommen, dass die Beklagte die Armbanduhr leihweise trug, allerdings wurde sie ihr nicht vom Vater des Klägers geschenkt. Dessen Mutter hatte ihm die Uhr nämlich gegeben, weil sie ihrer Meinung nach von den weiblichen Familienmitgliedern getragen werden sollte. Es entsprach daher dem Willen der Großmutter des Klägers, dass die Beklagte die Uhr zwar trug, nicht aber, dass sie ihr gehören sollte. Da der Vater des Klägers und die Beklagte keine eigenen Kinder hatten, sollte die Uhr nämlich auf jeden Fall im Familieneigentum bleiben. Zudem stellte die sehr wertvolle Uhr einen nicht unwesentlichen Vermögensgegenstand dar, welcher dazu dienen sollte, in schlechten Zeiten schnell umsetzbare Vermögenswerte zur Hand zu haben.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.07.2017 forderte der Kläger die Beklagte zur Herausgabe der streitgegenständlichen Armbanduhr auf. Darauf reagierte diese jedoch nicht. Klage ist daher geboten.

2.

Zum anderen verlangt der Kläger die Rückzahlung von ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen an die Beklagte und die Feststellung, dass ein ihrerseits geltend gemachter Gegenanspruch nicht besteht. Dem liegen folgende Umstände zugrunde:

In den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten nicht unwesentliche Vermögensverschiebungen von Veit Kaufhold an die Beklagte, deren Grund die Beklagte nicht sinnvoll erklären konnte. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um ungerechtfertigte Zahlungen handelt, die von der Beklagten zurückzuzahlen sind.

Im Einzelnen handelt es sich um Zahlungen in Höhe von jeweils 3.000 € vierteljährlich, die jeweils zu Beginn des Kalenderquartals von Januar 2012 an bis zum 05.10.2016 erfolgten (Zeitpunkt der letzten Zahlung). Dies ergibt somit 12.000 € pro Jahr, was sich zusammengesetzt in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 einen Gesamtbetrag von 60.000,00 € beläuft. Die Zahlungen wurden von einem Girokonto des verstorbenen Veit Kaufhold bei der Deutschen Bank vom Konto 857463522 auf das Konto der Beklagten überwiesen. Im Betreff steht jeweils nur „Zahlung 1/12“, „Zahlung 2/12“, „Zahlung 3/12“, „Zahlung 4/12“, „Zahlung 1/13“ etc.

Beweis: Kontoauszüge des Kontos Nr. 857463522 bei der Deutschen Bank der Jahre 2012 bis 2016 als **Anlagenkonvolut K1**

Es handelt sich dabei nicht um Unterhaltszahlungen, denn die wurden während der Ehezeit in Naturalleistungen bzw. von dem seitens des Vaters des Klägers eingerichteten Haushaltsgeldkonto erbracht. Nachdem die Beklagte auf Vorhalt keine nachvollziehbaren Erklärungen abgegeben hat, wurde sie durch das bereits benannte Schreiben vom 27.07.2017 aufgefordert, den Betrag von 60.000,00 € bis zum 13.08.2017 an den Kläger zu zahlen. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Daher ist der Zahlungsantrag zu 2. begründet.

Statt einer Zahlung reagierte die Beklagte mit Schreiben vom 13.08.2017 – eingegangen beim Unterzeichner per Fax am selben Tag -, indem sie anstatt einer Zahlungsbereitschaft dem Kläger mitteilte, sie habe genug von seinen Forderungen, verweigere eine Zahlung und fordere nun ihrerseits unter Setzung einer zweiwöchigen Frist vom Kläger die Zahlung von 30.000 € aus einem Schuldschein vom 24.05.2011, den sein Vater ausgestellt habe. Die Beklagte berührt sich damit eines Anspruchs, der ihr nicht zusteht. Den Schuldschein kann der Vater des Klägers allenfalls erstellt haben, um der Beklagten diesen Betrag schenkweise zuzuwenden. Er ist daher formunwirksam.

Damit ist auch der Feststellungsantrag zu 3. begründet.

Blauert

Rechtsanwalt

Anmerkung des GJPA: Vom Abdruck der Anlagen im **Anlagenkonvolut K1** wurde abgesehen. Die Anlagen haben den vorgetragenen Inhalt und sind rechnerisch richtig.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 28.08.2017 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten unter ordnungsgemäßer Belehrung nach § 276 Abs. 2 ZPO eine Frist zur Einreichung einer Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwidderung innerhalb von zwei weiteren Wochen (§ 276 Abs. 1 ZPO) gesetzt. Die Zustellung der Klageschrift und der Verfügung an die Beklagte ist am 01.09.2017 erfolgt.

67 O 359/17



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

Konrad Kaufhold, Hofweg 23, 10177 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Gregor Blauert**, Mommsenstraße 23,
10629 Berlin -

gegen

Bärbel Kaufhold, Lewishamstraße 14, 10629 Berlin,

Beklagte,

hat das **Landgericht Berlin, Zivilkammer 67, im schriftlichen Vorverfahren**
am 18.09.2017 durch den Richter am Landgericht Dr. Lehmann als Einzelrichter **für Recht erkannt:**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Cartier Armband-Uhr, Tank Americaine, Americaine-Armband mit Doppel-Faltschließe, Typ-Seriennummer: 0168CC 1735B, Gelbgold 18 Karat / 750 extra-massiv, 151,6 Gramm, Handaufzug, Safirglas, Zifferblatt silbern, spezial-mattiert mit römischen Ziffern, Erbstück der Großmutter des Klägers, herauszugeben.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 14.08.2017 zu zahlen.
- III. Es wird festgestellt, dass der Beklagten keine Ansprüche gegen den Kläger aus dem Schuldschein vom 24.05.2011 zustehen.
- IV. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Lehmann

Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Reuter
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Anmerkung des GJPA: Das Versäumnisurteil ist am 22.09.2017 an die Beklagte und am 25.09.2017 an den Kläger zugestellt worden. Es enthielt jedoch keine weiteren Belehrungen oder Hinweise.

§§§ Rechtsanwälte Beikert §§§

Holger Beikert
Clara Beikert

Suarezstraße 10
14057 Berlin
Tel.: 030 / 85 83 82 86
Fax: 030 / 85 83 82 87

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Landgericht Berlin Eingang: 13.10.2017

Bankverbindung:
Deutsche Bank Berlin
BLZ: 100 700 24
Konto-Nr. 1433 765

13.10.2017

**Betr.: Az. 67 O 359/17
Kaufhold ./ Kaufhold**

EILT!

Unter dem o.g. Aktenzeichen legitimiere ich mich für die Beklagte und lege in deren Namen

Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 18.09.2017 ein.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen

das Versäumnisurteil vom 18.09.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zugleich beantrage ich **hilfsweise**, der Beklagten **Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand** zu bewilligen, falls der Einspruch als nicht rechtzeitig eingegangen bewertet werden sollte.

1. Zur etwaigen Fristversäumung:

Die Beklagte hat die Fristversäumung nicht zu verantworten. Nach dem Tod ihres Ehemannes Ende Mai diesen Jahres war die Beklagte zutiefst verstört, zumal sie ihr Leben völlig neu zu ordnen hatte und sich nunmehr auch zur Sicherung ihres Unterhalts nach einem Arbeitsplatz umsehen und weitere notwendige Maßnahmen treffen musste. Dementsprechend dürfte es nicht weiter verwunderlich sein, dass sie sich um die bei ihr eingegangene Klage vorerst nicht kümmerte und den Hinweis auf die Folgen der Fristversäumung überlas.

Als ihr dann das Versäumnisurteil zugestellt wurde, wusste sie damit zunächst nichts anzufangen. Sie wusste allerdings aus einem früheren Rechtsstreit, den ihr Mann (vertreten durch die Unterzeichnende) geführt und in erster Instanz verloren hatte, dass ihr für die Überdenkung, ob sie ein Rechtsmittel einlegen will, ein Monat verblieb. Da sie davon ausging, nunmehr auch gegen das Versäumnisurteil Berufung einlegen zu müssen, vergewisserte sie sich telefonisch bei der Unterzeichnerin noch einmal, dass die Berufungsfrist einen Monat betrug, was die Unterzeichnerin in Unkenntnis der Sach-

lage bestätigte. Da die Beklagte bei dem Telefonat aus ihrem laienhaften Verständnis der Sachlage heraus sagte, sie sei genau wie ihr Mann damals in erster Instanz verurteilt worden, kam die Unterzeichnerin auch nicht auf den Gedanken, dass es sich um ein Versäumnisurteil handeln könne. Daraufhin wurde mit der Klägerin ein Termin am 11.10.2017 abgemacht, zu dem sie der Unterzeichnerin die genaueren Umstände erläutern wollte. Erst bei diesem Termin fiel auf, dass es sich um ein Versäumnisurteil handelte.

Vorstehender Sachverhalt wird durch die beigefügte eidesstattliche Versicherung der Beklagten bestätigt.

Die Unterzeichnerin erstellte daraufhin bereits am 11.10.2017 die Einspruchsschrift und wollte den vorliegenden Schriftsatz noch am selben Tag in den Gerichtsbriefkasten einwerfen. Wegen einer Dienstreise am 12.10.2017 und den dafür erforderlichen Reisevorbereitungen wurde der Einwurf jedoch vergessen und erfolgt daher nach Ergänzung des diesbezüglichen Sachvortrags erst heute.

Vorstehende Angaben werden anwaltlich versichert.

Da das zugestellte Versäumnisurteil allerdings keine Belehrungen zum Einspruch und der entsprechenden Fristen enthielt, ist es bereits unvollständig und daher nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Fristen können dadurch nicht in Gang gesetzt worden sein. Jedenfalls ist der Beklagten die Fristversäumung nicht vorzuwerfen.

2. Zum Sachvortrag des Klägers bezüglich der Uhr:

Es trifft nicht zu, dass der Vater des Klägers die Armbanduhr von seiner Mutter geschenkt bekam. Vielmehr war es so, dass Helene Kaufhold ihren Sohn und die Beklagte einige Tage vor ihrem Tod zu sich rief und die beiden bat, in ihr Haus zu gehen und einige Schmuckstücke für sie in Sicherheit zu bringen, weil sie befürchtete, dass ihr eigener Bruder, der ebenfalls einen Schlüssel zu ihrem Haus hatte, die Schmuckstücke nach ihrem Tod bei Seite schaffen könnte. Dieser Bitte folgend begaben sich der Vaters des Klägers und die Beklagte in das Haus und fanden den genannten Schmuck inklusive der streitgegenständlichen Uhr in einem Etui im Bettkasten. Die Uhr wurde dann, wie vom Kläger geschildert, in der Schmuckschatulle seines Vaters aufbewahrt.

Auf der Beerdigung seiner Mutter am 25. April 2013 nahm der Vater des Klägers die Uhr aus der Schmuckschatulle heraus und bat die Beklagte, die Uhr auf der Beerdigung zum Angedenken an die Familientraditionen zu tragen.

Seit diesem Tag trägt die Beklagte die Uhr fast durchgehend.

Kurze Zeit später, am 9. Juni 2013 auf der Geburtstagsfeier des Klägers kurz vor dem Kaffeetrinken, sagte dann der Vater des Klägers zur Beklagten, dass er von seiner Mutter nunmehr so viel geerbt habe, dass er die Beklagte daran teilhaben lassen wolle. Ihr solle daher die streitgegenständliche Uhr gehören, die sie ja ohnehin schon trage. Dies wünschte sich der Vater des Klägers, weil die Beklagte die Uhr sehr mochte. Die-

ses Gespräch fand leider in der Küche statt, ohne dass weitere Zeugen vorhanden waren. Im Anschluss daran gingen jedoch beide zur Geburtstagsgesellschaft zurück und der Vater des Klägers äußerte gegenüber den Gästen: „Schaut mal, was ich Bärlein geschenkt habe.“

Beweis (unter Verwahrung hinsichtlich der Beweislast):

Zeugnis des Reinhard Zeisig, Schwendenerstraße 15, 14195 Berlin

Zeugnis der Sabine Zeisig, Schwendenerstraße 15, 14195 Berlin

Die Zeugen waren auf der Geburtstagsfeier anwesend und können die Äußerungen bestätigen, insbesondere weil sie den Kosenamen so unterhaltsam fanden und über das Erbstück auch danach häufiger geredet wurde.

Auch wenn die Armbanduhr vielleicht vom Hersteller als Herrenuhr konzipiert worden sein mag, kann sie ohne weiteres auch von einer Dame getragen werden, dem Kläger ist insoweit zuzustimmen. Daher trägt die Beklagte die Uhr ununterbrochen bis zum heutigen Tag, also seit über 4 Jahren! Nur ganz gelegentlich hat der Vater des Klägers die Uhr noch einmal selbst angelegt. Vor dem Hintergrund obliegt es nicht ihr, sondern dem Kläger, den Beweis zu führen, dass ihm das Eigentum an der Uhr zusteht, da für die Beklagte sowohl die Vermutung des § 1362 BGB als auch die des § 1006 BGB streitet.

3. Zum Sachvortrag des Klägers hinsichtlich der Zahlungen und hinsichtlich des Schuldscheins

Die Zahlungen aus den Jahren 2012 bis 2016 in Höhe von 3.000,00 € pro Quartal resultieren aus Rückzahlungen von Darlehensbeträgen, die die Beklagte dem Vater des Klägers gewährt hatte.

Der Vater des Klägers hatte zwar durchaus Vermögen, hatte aber viel Geld in Immobilien und Kunstschatze investiert. Daher verfügte er für größere Anschaffungen, insbesondere zur Erweiterung seiner Kunstsammlung, nicht immer über ausreichend liquide Mittel. Die Beklagte hingegen verfügte über größere Geldmittel aus einer Erbschaft ihres Vaters. Die Beklagte und Veit Kaufhold kamen deshalb überein, dass die Beklagte ihm ab und an größere Geldmittel zur Verfügung stellte, die dieser ihr dann nach und nach zurückzahlen sollte. Durch entsprechende Schuldscheine wurde die Rückzahlungsschuld abgesichert. Die Darlehen waren jeweils unverzinslich, schließlich wollte die Beklagte ihrem Ehemann nur helfen.

Einer dieser Schuldscheine ist derjenige, gegen den sich der Kläger mit dem Feststellungsantrag zu 3. wehrt. Der Schuldschein ist als

Anlage B1

in Kopie beigelegt. Der Rückzahlungsanspruch aus diesem Schuldschein besteht noch. Grundlage für den Schuldschein ist damit auch keine Schenkung.

Die Zahlungen in den Jahren 2012 bis 2012 resultieren aus ähnlichen Vereinbarungen. Ihnen liegen zwei weitere Schuldscheine, jeweils über 30.000 € zugrunde.

Die geschuldeten Beträge resultieren aus Darlehen, die die Beklagte ihrem Ehemann 2007 und 2009 gewährt hatte. Die entsprechenden Schuldscheine datierten auf den 21.08.2007 und den 27.09.2009. Die Beträge dienten dem Erwerb von Kunstschätzen, allerdings kann die Beklagte sich nicht mehr erinnern, für welche Kunstwerke konkret sie gedacht waren, zumal es immer um die Finanzierung einer Reihe von geplanten Erwerben ging.

Beweis: Parteivernehmung der Beklagten

Da Veit Kaufhold zunächst kein eigenes Vermögen liquidieren wollte, erklärte sich die Beklagte einverstanden, dass Rückzahlungen vorerst nicht erfolgen sollten, daher wurde auch jeweils auf die Verjährungseinrede verzichtet. Nachdem sie ihm aber im Jahr 2011 erneut 30.000,00 € lieh und deshalb den Schuldschein vom 24.05. 2011 erhielt, verlangte sie, dass ihr Mann dann jedenfalls beginnen sollte, die Beträge aus den ersten beiden Schuldscheinen von 2007 und 2009 zurückzuzahlen. Daher sind diese Darlehen durch die Zahlungen in den Jahren 2012 bis 2016 abbezahlt worden. Daher wurden die Schuldscheine Veit Kaufhold zurückgegeben, der sie dann vernichtet hat.

Beweis: Parteivernehmung der Beklagten

Leider kann die Beklagte für die Darlehensgewährungen keinen weitergehenden Beweis anbieten, da die Darlehensgewährungen bereits lange her sind und aus der Auflösung von Bankkonten resultieren, für die die Beklagte die Unterlagen leider inzwischen vernichtet hat. Die Darlehensbeträge hat die Beklagte jeweils in bar übergeben.

Daher sind sowohl der Antrag zu 2. als auch zu 3. unbegründet.

Clara Beikert

Rechtsanwältin

Anmerkung des GJPA: Von einem Abdruck der eidesstattlichen Versicherung der Beklagten wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass in dieser der vorgetragene Sachverhalt bestätigt und ordnungsgemäß eidesstattlich versichert wird.

Anlage B1

Berlin, den 24.05.2011

Schuldschein

Hiermit erkläre ich, Veit Kaufhold, daß ich meiner Ehefrau Bärbel aus einem Darlehen vom heutigen Tag einen Betrag von € 30.000,00 schulde. Der Betrag ist sofort fällig. Eine Verjährung soll ausgeschlossen sein.

Veit Kaufhold

Gregor Blauert
Fachanwalt für Erbrecht

MommSENstraße 23
10629 Berlin
Tel.: 030 / 90 39 90 34
Fax: 030 / 90 39 88 35

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Kto. 050 1475 600

Landgericht Berlin
Eingang: 05.11.2017

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Bürozeiten: Montags - Freitags
09.30 - 12.00 / 14.00 - 17.00 Uhr

Datum: 04.11.2017

In Sachen

Kaufhold ./ Kaufhold (67 O 359/17).

beantragen wir,

den Einspruch gegen das Versäumnisurteil unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig zu verwerfen.

Höchst hilfsweise beantragen wir,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist unbegründet, da die Beklagte ihre Fristversäumung selbst verschuldet hat. Hätte sie die Hinweise bei der Klagezustellung richtig gelesen, wäre es zu einer Fristversäumung nicht gekommen. Außerdem ergibt sich die einzuhaltende Frist schon aus dem Gesetz und schließlich muss sie sich die Verzögerungen beim Posteinwurf durch ihre Prozessvertreterin zurechnen lassen.

Nur höchst hilfsweise sei daher auf den Vortrag der Beklagten eingegangen:

Zur Armbanduhr:

Die von der Beklagten benannten Vermutungen greifen nicht durch. § 1362 BGB gilt nur, wenn Drittgläubiger auf die Uhr zugreifen wollen würden, außerdem handelte es sich bei der Uhr nicht um eine persönliche Uhr der Beklagten. Außerdem war die Beklagte immer nur Besitzmittlerin, so dass auch § 1006 BGB nicht greift.

Der Vortrag der Beklagten dazu, wie die Uhr an den Vater des Klägers gelangte, trifft nicht zu. Die Großmutter des Klägers trug die Uhr noch im Krankenhaus an ihrem Handgelenk und schenkte sie etwa eine Woche vor ihrem Tod dem Vater des Klägers.

Es trifft nicht zu, dass der Vater des Klägers auf dessen Geburtstag am 09.06.2013 die Uhr der Beklagten geschenkt hat. Es war vielmehr so, dass der Vater des Klägers und die Beklagte den Zeugen Zeisig die Uhr zeigten, die diese noch nicht kannten. Von einem Geschenk war keine Rede, vielmehr erläuterte der Vater des Klägers den Zeugen Zeisig, die sich an der Uhr interessiert zeigten, deutlich, dass es sich nicht um ein Geschenk handele, sondern um ein Familienerbstück, das in der Erblinie des Klägers weitervererbt werden solle. Seine Frau solle nunmehr genau wie später die Frau des Klägers diese Uhr tragen.

Beweis: (höchst vorsorglich und unter Verwahrung gegen die Beweislast)
Reinhard und Sabine Zeisig, b. b.

Daran erinnert der Kläger sich noch genau, weil sein Vater so stolz darauf war, mit dieser Uhr eine an ihn gebundene Familientradition fortzusetzen.

Auch davor und danach hat der Vater des Klägers der Beklagten die Uhr nie geschenkt. Noch im Monat vor dem Tod von Veit Kaufhold besuchte dieser die benannten Zeugen und sagte ihnen, dass er von der Beklagten seine Uhr zurückverlangen werde.

Beweis: Reinhard und Sabine Zeisig, b. b.

Hintergrund war der, dass zwischen dem Vater des Klägers und der Beklagten inzwischen schon seit etwa einem Jahr eine Ehekrise bestand und die beiden überlegt hatten, sich zu trennen.

Zu den Zahlungen:

Es wird bestritten, dass den Zahlungen etwaige Ansprüche aus Darlehensverträgen respektive diesbezüglich erstellter Schuldscheine zugrunde liegen. Es ist bereits zu bestreiten, dass diese weiteren Schuldscheine überhaupt existierten. Wenn die Beklagte diesbezüglich keinen Beweis anbieten kann, muss sie die entsprechenden Beträge eben zurückzahlen. Einer Parteivernehmung der Beklagten wird in diesem Zusammenhang energisch widersprochen.

Ebenfalls wird bestritten, dass der nunmehr als Anlage B1 vorgelegte Schuldschein aufgrund eines Darlehens ausgestellt wurde. Es ist davon auszugehen, dass das darin erwähnte Dar-

lehen gar nicht existiert, sondern der Beklagten so nur schenkweise Ansprüche verschafft werden sollten. Die Beklagte möge die Darlehensgewährung beweisen, andernfalls ist weiter davon auszugehen, dass es sich um eine formunwirksame Schenkung handelt. Hilfsweise ist dem Antrag zu 3 deshalb stattzugeben, weil die Forderung aus dem Schuldschein bereits durch die in den Jahren 2012 bis 2016 erfolgten hier streitgegenständlichen Zahlungen erfüllt wurden.

Blauert
Rechtsanwalt

Anmerkung des GJPA: Das Landgericht Berlin hat durch Verfügung vom 4.12.2017 Termin zur Güteverhandlung, zur Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag, den Einspruch und die Hauptsache auf den 17.5.2018 festgesetzt und den Kläger und die Beklagte persönlich geladen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 67 O 359/17

Ort, Datum

Berlin, den 17.05.2018

Gegenwärtig:
RiLG Dr. Lehmann
als Einzelrichter

Ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gem. §§ 159, 160 a ZPO vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger.

In dem Rechtsstreit

Kaufhold ./ Kaufhold
- 67 O 359/17 -

erscheinen bei Aufruf:

1. Rechtsanwalt Blauert mit dem Kläger persönlich
2. Rechtsanwältin Beikert mit der Beklagten persönlich

sowie die von beiden Parteien benannten und präsenten Zeugen Reinhard und Sabine Zeisig, die vorübergehend den Raum verlassen.

Zunächst wird die Güteverhandlung durchgeführt. Eine gütliche Einigung scheidet.

Sodann wird in die Verhandlung über die Wiedereinsetzung, den Einspruch und in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache eingetreten.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Die Beklagte, persönlich zu den Umständen der Einspruchseinlegung angehört, erklärt:

Ich bin gelernte Physiotherapeutin und übe keinen Beruf mehr aus, seit ich mit meinem jetzt verstorbenen Ehemann zusammen lebte. Mit juristischen Dingen habe ich nichts zu tun, außer der Berufung, die mein Mann einmal einlegen musste und über die er mit mir gesprochen hat. Deshalb dachte ich auch, ich hätte genug Zeit für den Einspruch. Für die Versäumung, auf die Klage zu erwidern, fällt mir allerdings auch nichts ein, was ich zur Entschuldigung vortragen könnte. Ich war einfach deprimiert über die skrupellose Art des Klägers, mit der er gegen mich vorgeht, habe mich zurückgezogen und die Sache schleifen lassen.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Beklagtenvertreterin versichert anwaltlich zu Protokoll, dass die sie betreffenden Angaben in der Einspruchsschrift zutreffen.

Die Beklagtenvertreterin wiederholt als Erwiderung auf den Schriftsatz des Klägersvertreterers vom 04.11.2017, dass die Zahlungen in den Jahren 2012 bis 2016 nicht auf den streitgegenständlichen Schuldschein anzurechnen seien, sondern auf die zwei vorangegangenen Schuldscheine.

Vorsorglich **gemäß § 141 ZPO angehört** unter Hinweis auf die Möglichkeit, eine unterbliebene Einlassung gem. § 286 ZPO zu würdigen und ihre Wahrheitspflicht erklärt die **Beklagte** zur Sache:

Ich kann in allen Punkten nur das wiederholen, was meine Prozessvertreterin schon gesagt hat. Mein Mann hat mir die Uhr geschenkt. Auch trifft es zu, dass ich meinem Mann in den Jahren 2007 und 2009 jeweils 30.000 € und im Jahr 2011 dann weitere 30.000 € geliehen habe, die er mir unverzinslich zurückzahlen sollte. Die letzten 30.000 € stehen noch aus, die hatte ich noch nicht zurückgefordert. Die Zahlungen von 2012 bis 2016 waren die 60.000 € aus den ersten beiden Schuldscheinen, da hatte ich gesagt, Veit soll mir 60.000 € zahlen und dann ist es gut. Ich hatte leider weder mit seinem Tod noch mit diesem Prozess gerechnet, deshalb kann ich weitere Unterlagen dazu, dass ich ihm das Geld geliehen habe, nicht vorlegen. Die Schuldscheine aus den Jahren 2007 und 2009 existieren nicht mehr, die genauen Daten der Schuldscheine weiß ich nur noch, weil ich mir die auf einem Schmierzettel notiert hatte, den ich noch bei meinen Unterlagen hatte.

Laut diktiert und genehmigt.

Vorsorglich **gemäß § 141 ZPO angehört** unter Hinweis auf die Möglichkeit, eine unterbliebene Einlassung gem. § 286 ZPO zu würdigen und seine Wahrheitspflicht erklärt der **Kläger** zur Sache:

Ich kann mich auch nur auf den bisherigen Vortrag meines Anwalts berufen. Ich weiß aus Erzählungen meines Vaters, dass er der Beklagten die Uhr nicht geschenkt hat. Von den Zahlungen habe ich erst bei Nachlasssichtung erfahren. Zwar ist auch die Beklagte nicht unvermögend, allerdings kommt es mir doch etwas komisch vor, dass mein Vater sich bei ihr Geld geliehen haben soll. Ich bin mir sicher, dass es die Darlehen nicht gibt, davon hat mein Vater auch nie etwas erwähnt. Wenn er ein paar Bilder oder ähnliches verkauft hätte, wäre er auch anders jederzeit an Geld gekommen, wenn er etwas benötigt hätte. Außerdem hatte er ein regelmäßiges Einkommen, das er ebenfalls für den Kauf von Kunstgegenständen hätte verwenden können. Einblick in seine Geldgeschäfte hatte ich allerdings

nicht. Ich konnte auch keine Belege dazu finden, wann und wo er die einzelnen Gegenstände seiner Kunstsammlung gekauft hat.

Laut diktiert und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Die präsenten Zeugen Sabine und Reinhard Zeisig sollen über die in ihr Wissen gestellten Behauptungen der Parteien vernommen werden.

Zunächst wird die **Zeugin Sabine Zeisig** hereingerufen und gemäß § 395 ZPO belehrt. Sodann wird die Zeugin wie folgt vernommen:

Ich heiße Sabine Zeisig, bin 49 Jahre alt, Immobilienmaklerin, wohnhaft in Berlin, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich kenne beide Parteien persönlich sehr gut. Mein Mann ist ein Schulfreund von Veit Kaufhold; die beiden kennen sich seit Ewigkeiten. Mein Mann ist auch der Patenonkel des Klägers. Insbesondere zwischen dem Kläger und der Beklagten war das persönliche Verhältnis in den letzten Jahren angespannt, wir haben uns aber gleichermaßen mit der ganzen Familie gut verstanden.

An die Uhr, um die es geht, erinnere ich mich gut. Sowohl Veit als auch Bärbel haben die Uhr oft als Familienerbstück bezeichnet. Ich bin immer davon ausgegangen, dass die Uhr Bärbel gehört, die hat sie ja auch die ganze Zeit getragen.

Als es in den letzten Monaten kriselte, hat Veit meinem Mann gesagt: „Außerdem will ich meine Uhr wieder haben.“ Das hat mich etwas stutzig gemacht, deshalb habe ich Bärbel beim Volleyball darauf angesprochen. Die hat gesagt: „Die Uhr kriegt er nicht, die hat er mir geschenkt.“ Mehr weiß ich davon auch nicht.

Auf Nachfrage zu den Geschehnissen am 09.06.2013:

Das ist jetzt so lange her, genau weiß ich das nicht mehr. Das war auf jeden Fall der Geburtstag von Konrad, das war kurz nach dem Tod von Veits Mutter und die Familie war noch ziemlich geknickt, das weiß ich noch. Es ging dabei auch um die wertvolle Armbanduhr. Ob Veit dabei auch das Wort „geschenkt“ gesagt hat, weiß ich nicht mehr so genau, es könnte auch so etwas wie „gegeben“ gewesen sein oder dass sie die Uhr von ihm hat. Ich war auf jeden Fall von einem Geschenk ausgegangen, man leiht seiner Ehefrau doch nicht eine Uhr. Mehr kann ich hierzu nicht sagen.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Verlesen wird allseits verzichtet.

Die Zeugin wird unvereidigt mit Dank entlassen.

Sodann wird der **Zeuge Reinhard Zeisig** hereingerufen und gemäß § 395 ZPO belehrt. Sodann wird der Zeuge wie folgt vernommen:

Ich heiße Reinhard Zeisig, bin 53 Jahre alt, Geschäftsführer, wohnhaft in Berlin, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin Konrads Patenonkel, aber nicht mit ihm verwandt. Ich war aber immer sehr gut mit seinem Vater und seiner Stiefmutter befreundet. Ich habe dem Konrad schon mal gesagt, dass ich es ziemlich albern finde, seine Stiefmutter zu verklagen. Als ob Konrad nicht schon genug erben würde.

Die Uhr, um die es hier geht, kenne ich. Die gehört der Beklagten.

Auf Nachfrage:

Davon gehe ich aus, weil sie die Uhr jetzt schon seit zig Jahren trägt und Veit sie ihr geschenkt hat.

Auf weitere Nachfrage:

Veit und Bärbel haben uns die Uhr irgendwann mal bei einem Abendessen gezeigt und da hat Veit sinngemäß gesagt: „Guck mal, die hat Bärbel von mir.“

Auf weitere Nachfrage:

Was das für ein Essen war und wann, weiß ich auch nicht mehr. Ich weiß auch nicht genau, was er gesagt hat, aber man sagt ja schließlich nicht zu seiner Ehefrau: „Guck mal, die Uhr stelle ich Dir leihweise zur Verfügung.“

Auf weitere Nachfrage:

Dass das ein Familienerbstück ist, hat Veit immer wieder betont, auch später noch. Deshalb wollte er die Uhr ja auch wieder haben. Aber geschenkt ist nun mal geschenkt.

Auf weitere Nachfrage:

Von einem Geburtstag bei Konrad im Jahr 2013 weiß ich nichts mehr. Ich war aber an sich jedes Jahr auf seinem Geburtstag dabei, aber was jetzt in dem Jahr war, weiß ich nicht, auch nicht, ob mir da die Uhr gezeigt wurde.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Verlesen wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird unvereidigt mit Dank entlassen.

Die Beklagtenvertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 14.10.2017.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 04.11.2017.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 04.06.2018, 14.00 Uhr, Saal 257

Lehmann

Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Mumme

Mumme, Justizangestellte

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Prozessuale Nebenentscheidungen (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit, Streitwertfestsetzung) sind **nicht** zu treffen.
2. Sollte ein Bearbeiter aus formellen Gründen nicht zur Erörterung der materiellen Rechtslage kommen, so ist diese hilfsweise darzulegen. Eine etwaige Entscheidung über den Widereinsatzantrag ist zu begründen. Im Rahmen der Erörterung der materiellen Rechtslage ist auf alle von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsweise – einzugehen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
4. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß, erteilt, jedoch ohne Erfolg durchgeführt worden sind. Soweit von dem Abdruck von Anlagen zu den Schriftsätzen abgesehen worden ist, ist davon auszugehen, dass ihr Inhalt mit den Angaben im Sachverhalt übereinstimmt und sie darüber hinaus keine entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten.
5. Die Bearbeitung hat anhand der zugelassenen Hilfsmittel zu erfolgen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Familiensache im Sinne des FamFG handelt und dass das angerufene Gericht für die Entscheidung des Rechtsstreits sachlich und örtlich zuständig ist.

Hinweis: Der 25.09.2017 ist ein Montag, der 11.10.2017 ist ein Mittwoch, der 13.11.2017 ist ein Freitag. In dem Zeitraum vom 25.09.2017 bis zum 15.10.2017 ist nur der 03.10.2017 ein allgemeiner Feiertag.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a.) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b.) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c.) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung oder
 - v. Brünneck / Dombert, Nomos Texte Landesrecht Brandenburg
- d.) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- e.) Thomas / Putzo, Zivilprozessordnung